Pamph.
Pol. Sci.
Gov. Govt.
O

Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
der
hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg i. E.
vorgelegt
von
Ludwig Ohlendorf
aus Hannover.

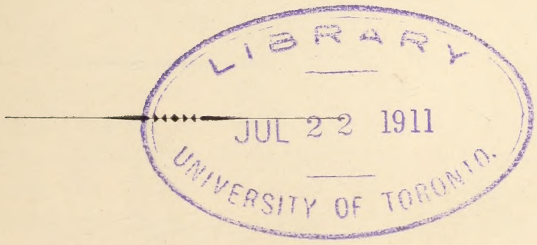

Hannover.
Druck von Wilh. Riemschneider.
1909.

Referent: Herr Professor Dr. G. F. Knapp.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät erscheint nur ein Teil der Arbeit als Dissertation. Die ganze Abhandlung bringen die „Forschungen zur Geschichte Niedersachsens". Hannover und Leipzig. Hahnsche Buchhandlung. 1909.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Einleitung.

Erster Teil:

Einzeluntersuchungen.

§ 2. Braunschweig.

§ 3. Hildesheim.

§ 4. Exkurs: das Hildesheimer Patriziat und die Ministerialität.

§ 5. Goslar.

§ 6. Exkurs: die Goslarer Gerichtsverfassung.

Zweiter Teil:

Ergebnisse.

§ 7. Die Altfreiheit des Patriziats. Weitere Argumente.

§ 8. Entstehung städtischen Lebens. Die Patrizier im bürgerlichen Erwerbsleben.

§ 9. Rechtsgrund der patrizischen Ratsfähigkeit.

Schluß.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/dasniederschsisc00ohle

§ 1. Einleitung.

Die Probleme der Stadtverfassung — dies Wort im weitesten Sinne genommen — sind in den letzten Jahrzehnten Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Die Entstehung städtischen Lebens, der Ursprung der behördlichen Organe, die Gerichts-, Gewerbe-, Steuerverfassung ꝛc. sind in zahlreichen Arbeiten lokalgeschichtlichen wie allgemeinen Charakters zur Darstellung gelangt. Dabei hat eine der wichtigsten Fragen auffallend geringe Berücksichtigung erfahren, die Frage nach der sozialen Gliederung der Stadtbevölkerung, die kurz als die Frage nach dem Wesen des Patriziats bezeichnet werden kann. Einer grundsätzlichen Behandlung ist sie nirgends unterzogen; nur hie und da wird sie von einzelnen Forschern wie v. Below, Heck in ihren anderen Zwecken gewidmeten Arbeiten gestreift. Zweifellos ist der Grund dieser Tatsache nicht in mangelndem Interesse zu suchen. Haben die Untersuchungen über die ältere Stadtverfassung überhaupt mit einer immanenten Schwierigkeit zu kämpfen, so kommt — oder kam doch bisher — hinsichtlich der sozialen Frage noch ein besonderer Umstand hinzu. Während die ländliche Verfassung des mittleren Mittelalters sich als das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwickelung darstellt und daher die Nachrichten früherer Zeiten, so dürftig sie sein mögen, zur Erkenntnis der späteren Epoche die wertvollsten Angriffspunkte bieten, haben wir, von den alten Römerstädten abgesehen, in den Städten etwas vollständig Neues vor uns. Im Dunkel des 9. und 10. Jahrhunderts entstanden, treten sie vor dem 13. Jahrhundert kaum in hellere Beleuchtung, haben unzweifelhaft damals aber schon mancherlei Veränderung erfahren und bleiben auch in der nächsten Zeit fortdauernder Wandelung unterworfen. Hierzu tritt nun hinsichtlich des sozialen Problems folgendes. Die Stadtverfassung ist zwar etwas Neues. Immerhin, die Steine zu dem Bau müssen irgendwoher genommen sein. Insbesondere ist von vornherein anzunehmen, daß sich mehr oder minder lockere Fäden von der Stadtverfassung zur länd-

lichen Verfassung hinüberspannen. Es ist daher das Gegebene, bei Untersuchungen über die Stadtverfassung die Zustände der ländlichen Verfassung zum Stütz- und Ausgangspunkte zu nehmen. Und dieser Gesichtspunkt ist von doppelter Bedeutung, wenn es sich um die soziale Verfassung handelt. Hat doch das Land das Material zum Aufbau der Stadtbevölkerung geliefert. Und drängt sich daher doch als erste aller Fragen die auf: Hat die Stadtverfassung von Anbeginn die sozialen Differenzen des platten Landes beseitigt oder nicht? Während wir aber über verschiedene Seiten der ländlichen Verfassung z. B. über das Gerichtswesen, die Gemeindeorganisation relativ gut informiert waren, galt das nicht in dem gleichen Maße hinsichtlich der sozialen Verfassung. Gewisse Grundzüge freilich waren auch hier bekannt, vor allem der Gegensatz von frei und unfrei. Aber weder die numerische, noch die wirtschaftlich-soziale Bedeutung dieses Gegensatzes stand bisher fest. Diesem Mangel ist seit kurzem für ein bestimmtes Gebiet Deutschlands abgeholfen, für Niedersachsen. Wir haben über dies Gebiet die verschiedenen Arbeiten Wittichs, die v. Zallingers und Hecks. Da liegt es nahe, jetzt auch eine Lösung des sozialen Problems der älteren Stadtverfassung in diesem Gebiete zu versuchen. Dieser Versuch soll in Folgendem unternommen werden.

Trotz eifriger lokalhistorischer Forschung über das ältere Städtewesen Niedersachsens sind die Ansichten über das niedersächsische Patriziat noch wenig geklärt. Natürlich trat den Forschern bei ihren Arbeiten die soziale Differenzierung auf Schritt und Tritt entgegen; oft genug ist in ihren Schriften von Geschlechtern und Patriziern die Rede. Aber schon die Vorstellungen über den Kreis von Personen, die rein äußerlich genommen dem Patriziate zuzuzählen sind, entbehren bisher der Einheitlichkeit. Hauptursache ist der Mangel einer scharfen zeitlichen Abgrenzung. Ein Patriziat hat es in allen Epochen der städtischen Entwickelung gegeben, vom 10. bis zum 19. Jahrhundert. Die Frage ist, ob dies Patriziat durch die Jahrhunderte hindurch einen sich gleich bleibenden, in seinen Elementen homogenen Stand gebildet hat. Sie ist entschieden zu verneinen. Das Schichtbuch der Stadt Braunschweig, geschrieben in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, zählt eine lange Reihe braunschweigischer Geschlechter auf; nur ein geringer Teil davon läßt sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen. Von den ca. 80 braunschweigischen Patrizierfamilien des 13. Jahrhunderts, die wir unten zusammenstellen werden, sind bereits um das Jahr 1500 nur noch etwa ein Dutzend in der Stadt nachweisbar. Ob die Ergänzung des Patriziats unter denselben Einflüssen und Gesichtspunkten vor sich gegangen ist, unter denen sich die ursprüngliche Bildung des Standes vollzogen hat? Schon das schnelle Tempo der städtischen Entwickelung, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in kurzen Zwischenräumen sich folgenden Revolutionen mit ihren

beständig in demokratischer Richtung sich vollziehenden Änderungen der Stadtverfassung sprechen dagegen. Blättert man in den braunschweigischen Testamentbüchern des 18. Jahrhunderts, so begegnet nicht selten die Formel: Ich N. N., Bürger und Patrizier der Stadt Braunschweig, setze mein Testament. Man gewinnt den Eindruck, daß so ziemlich jeder wohlhabendere und angesehenere Bürger dem Patriziate zugezählt wurde. Es handelt sich überhaupt nicht mehr um einen fest abgegrenzten Stand. Über die Zugehörigkeit zum Patriziat entscheiden nicht mehr objektive Merkmale, sondern das subjektive Ermessen. Eine Untersuchung über den Ursprung des Patriziats, die diesen Wandel nicht in Rechnung zöge, müßte zu heilloser Verwirrung führen.

Unser Ziel ist die Erforschung des ursprünglichen Zustandes. Wir fassen daher den Begriff des Patriziats in dem engeren Sinne des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs als die soziale Oberschicht der städtischen Bevölkerung in der Zeit vor den Zunftkämpfen. Die letzteren setzen in Niedersachsen kurz vor dem Ende des 13. Jahrhunderts ein. Gegenstand unserer Untersuchung ist also der Stadtadel des 10. bis 13. Jahrhunderts. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch spätere Nachrichten über die zu ihm gehörigen Familien zur Verwertung kommen.

Wie ermitteln wir nun die dem Patriziate zugehörigen Familien? Eine besondere Bezeichnung hat der Stand in dieser ältesten Zeit wahrscheinlich nicht geführt. Der Name „Patrizier" stammt aus der Zeit der Renaissance. Die ältere Bezeichnung „Geschlechter" ist wohl in der Zeit der Zunftkämpfe entstanden. Sie begegnet zuerst in den Berichten der Chroniken über diese Kämpfe. Diese Berichte nennen zwar hier und da einige Geschlechter mit Namen, sind aber für unseren Zweck ganz unzureichend. Eine direkte Kennzeichnung der Patrizier bieten also unsere Quellen nicht. Wir sind auf Schlußfolgerungen angewiesen.

Man könnte zunächst an die Zeugenreihen denken. Es ist von vornherein wahrscheinlich, daß in dieser älteren Zeit in der Hauptsache Patrizier als Zeugen auftreten. Indessen finden sich doch auch — wenngleich nur ausnahmsweise — nichtpatrizische Zeugen. Um sicher zu gehen, müßten wir uns auf die öfters wiederkehrenden Namen beschränken. Das hieße aber auf jede auch nur annähernde Vollständigkeit verzichten. Die Zeugenreihen der in Frage stehenden Zeit sind naturgemäß an Zahl begrenzt. In ihnen treten ganz wenige Familien sehr häufig auf; daneben kommt eine große Zahl von Namen nur ein oder zwei Mal vor. Ganz erklärlich. Wie bei jedem Adel gab es auch bei dem älteren Stadtadel mehr und weniger hervorragende Elemente. Die angesehensten Familien waren natürlich die beliebtesten Zeugen. Es würde daher auf diesem Wege nur ein Bruchteil des Patriziats ans Licht kommen, wir würden ein ganz unvollständiges Bild erhalten.

Es bietet sich noch ein anderer Weg. Nach allgemeiner Annahme ist in der Zeit vor den Zunftkämpfen das Stadtregiment ausschließlich in den Händen der sozialen Oberschicht der städtischen Bevölkerung gewesen; die Ratsstühle waren nur dem Patriziat zugänglich. Wo sich daher eine Familie in der Zeit vor den Zunftkämpfen im Rate findet, ist damit ihre Patrizierqualität erwiesen. Die Ratsfähigkeit ist das Kriterium der Zugehörigkeit zum Patriziat. Ratsregister aus dem 13. Jahrhundert sind in den unten näher untersuchten Städten in hinreichender Anzahl vorhanden. Aus ihnen ergibt sich eine ziemlich umfangreiche Basis notorischer Patrizierfamilien. Lückenlos erhalten sind die Ratsregister natürlich nicht. Aber zur Ergänzung bieten sich zwei Mittel. Einmal werden wir jetzt diejenigen Namen, die in den Zeugenreihen zwischen jenen notorischen Patriziern auftreten, gleichfalls als patrizisch in Anspruch nehmen dürfen. Sodann gestattet die Verschwägerung notorischer Patriziergeschlechter mit anderen Familien den Schluß auf die Patrizierqualität auch der letzteren. Mit diesen Mitteln werden wir eine wenigstens annähernd vollständige Zusammenstellung der zum Patriziat einer Stadt zählenden Familien erzielen können.

Nun aber ein Bedenken. Jene Annahme von der ausschließlichen Patrizierherrschaft vor den Zunftkämpfen hat sich gebildet vornehmlich auf Grund süd- und westdeutscher Städteforschung. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob sie auch für Niedersachsen zutreffend ist. In der Tat stößt man in den Kreisen der Lokalhistoriker vereinzelt auf die Anschauung, daß in unserem Gebiete auch schon vor den Zunftkämpfen sämtliche Schichten der Bevölkerung am Stadtregiment beteiligt gewesen seien. So meint Weiland in seiner Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar: „Wo zuerst die Ratmannen aufgezählt werden, in den Urkunden aus dem Jahre 1269, ist auch wenigstens ein und der andere Handwerker darunter. Das mag sehr wohl schon zu Ende des 12. Jahrhunderts so gewesen sein, zumal wenn man zugibt, daß die Handwerkerinnungen schon zu dieser Zeit bestanden haben können.“ Was speziell diese Äußerung angeht, so kann Weiland nur den Bertoldus Institor (Krämer) im Auge haben, der 1269 im Rate auftritt. Gerade dieser Bertoldus Institor aber gehört so gut wie sicher dem Patriziat an, nämlich dem angesehenen Goslarer Geschlecht der Meise, wie unten dargetan werden wird. Überhaupt ist zu bemerken, daß die Beziehungen des Patriziats zum Handel ein besonderes Kapitel bilden, das für sich behandelt werden soll und hier auszuscheiden hat. — Im allgemeinen aber ist auf die erwähnte Ansicht folgendes zu erwidern. Jene Ansicht stützt sich auf die Tatsache, daß hier und da in den Ratsregistern Personen auftreten, deren Zunamen dem gewerblichen Leben entnommen sind. So kommt in Braunschweig ein Johannes Colorator 1267 im Rate vor, so gibt es in Hildesheim eine Ratsfamilie Haringwescher. Dieses Vorkommen ist

aber ein ganz vereinzeltes und ausnahmsweises, das für sich allein nicht zum Schluß auf Beteiligung der handwerklichen Stände am Stadtregimente berechtigt. Denn zunächst ist fraglich, ob überhaupt eine Beziehung zwischen den Trägern jener Namen und den betreffenden Berufszweigen besteht; es kann sich lediglich um Spitznamen handeln. So dürfte es bei der Hildesheimer Familie Haringwescher sein. Die Existenz einer solchen Beziehung aber vorausgesetzt, braucht diese noch längst nicht in der selbsttätigen Ausübung des Berufs zu bestehen. Ein Beispiel. In Goslar gab es eine Patrizierfamilie von Nauen. Direkte Beteiligung derselben am Handwerk ist ausgeschlossen. Plötzlich begegnet 1355 ein Mitglied dieser Familie als Hermannus de Nowen faber. Derselbe Hermann von Nowen aber ist — wie die meisten Angehörigen der Familie — als Mitglied der Kaufleutegilde nachweisbar. Da er Kaufmann ist, kann er nicht ausübender Schmied sein. Wie löst sich der Widerspruch? Vielleicht ergibt sich die Erklärung aus einer verwandten Braunschweiger Nachricht. Anno 1380 ist im 2. Degedingsbuch der Altstadt, Blatt 244, die Rede von der „smeden unde den boden unde der gantzen woninge, dat der Kerkhove wesen hadde." Die Schmiede lag an der Ecke der Güldenstraße gegenüber dem Hohen Tore. Die Kerkhove oder Kirchhofs zählten zu den allerältesten Braunschweiger Geschlechtern. Sie führten ihren Namen von der Lage ihres Wohnhauses beim Martinikirchhof, achter sunte Mertenes torne. Ihr Grundstück erstreckte sich wohl ursprünglich bis zur Güldenstraße und wurde mit der Zeit parzelliert; an der Ecke der Güldenstraße erbaute die Familie eine Schmiede. Sie wurde wahrscheinlich zu Zins ausgetan, möglicherweise aber auch in eigener Regie durch fremde Arbeitskräfte betrieben. Im letzteren Falle mußte der Eigentümer der Schmiedezunft beitreten. Es ist nicht schwer sich vorzustellen, daß ein Glied der Familie Kirchhof, dem die Schmiede bei der Erbteilung zufiel, davon etwa den Beinamen „faber" erhielt. So oder ähnlich mag man sich den faber Hermannus de Nowen in Goslar erklären. Jedenfalls ist klar, daß ein derartiger Beiname nicht ohne weiteres den Schluß auf die entsprechende Berufstätigkeit seines Trägers erfordert, daß daher ein vereinzelter Handwerkername in den Ratsregistern nichts beweist für die Beteiligung der Zünftler am Stadtregiment.

Erweist sich somit das einzige Bedenken, das gegen die Annahme eines ausschließlich patrizischen Stadtregiments der älteren Zeit in Niedersachsen geltend gemacht werden kann, als nicht stichhaltig, so sprechen anderseits für diese Annahme folgende Erwägungen. Schwer ins Gewicht fällt zunächst schon die Analogie der süddeutschen Verhältnisse. Auch ist es an sich unwahrscheinlich, daß die Entwickelung des Stadtregiments von demokratischen Anfängen seinen Ausgang sollte genommen haben; man wird sich hüten müssen, den liberalen Charakter der späteren Stadtverfassung in eine zu frühe Zeit

zurückzudatieren. Vor allem aber: wenn die Handwerker schon in der ältesten Zeit im Rate vertreten waren, welchen Inhalt haben dann die ersten Zunftkämpfe gehabt? Man könnte an Streitobjekte wirtschaftlicher Natur denken; jene Kämpfe wären dann nicht politische, sondern wirtschaftliche Revolutionen gewesen. Auch diese Anschauung läßt sich vereinzelt vernehmen; sie wird von Neuburg hinsichtlich Goslars vertreten (s. dort). Die Zunftkämpfe setzen aber überall fast zu gleicher Zeit ein: in Goslar ca. 1290, in Braunschweig 1292, in Hildesheim ca. 1300. Eine solch allgemeine Bewegung muß vorwiegend politischen Motiven entsprungen sein. Was endlich unsere Kenntnis der einzelnen Vorgänge bei den Zunftkämpfen anbetrifft, so ist dieselbe bezüglich Braunschweigs und Goslars zwar unvollkommen; trotzdem kann es auf Grund der Quellen nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es sich auch bei den ersten Braunschweiger und Goslarer Erhebungen um die Gestaltung des Stadtregiments gehandelt hat. Dann aber ist die nächstliegende Folgerung die, daß eine Beteiligung der Zünftler am Regiment vorher überhaupt nicht bestand. Ganz deutlich offenbart sich aber die rein patrizische Zusammensetzung des Rates der älteren Zeit in den Hildesheimer Zunftunruhen. (Das Nähere unten bei Besprechung der Verfassungsverhältnisse der einzelnen Städte.) Nach alledem ist die Annahme der ausschließlichen Patrizierherrschaft bis zum Ende des 13. Jahrhunderts auch für Niedersachsen unbedenklich.

Wir wenden uns nun der Einzeluntersuchung zu und wählen zum Gegenstand derselben die drei ostfälischen Städte Braunschweig, Hildesheim und Goslar. Wir beginnen mit der größten und bedeutendsten unter ihnen, mit Braunschweig.

Erſter Teil:

Einzeluntersuchungen.

§ 2. Braunschweig.

Braunschweig, die Residenz der Welfen, ist aus fünf selbständigen Stadtgemeinden, Weichbilde genannt, zusammengewachsen: aus der Altstadt, dem Hagen, der Neustadt, der Altenwik und dem Sack. Dies die Reihenfolge, in der die Weichbilde in den Urkunden der Folgezeit genannt werden und die ihrer späteren Größe und Bedeutung entspricht. Legen wir das Alter der Ansiedlungen zu Grunde, so verschiebt sich die Anordnung folgendermaßen: Altewik, Altstadt, Neustadt, Hagen, Sack.

Die Altewik, darüber herrscht kein Zweifel, ist aus einem Dorfe erwachsen. — Hinsichtlich der Altstadt ging die ältere Ansicht dahin, daß auch sie aus einer Dorfansiedlung allmählich zu einer Stadt sich entwickelt habe. Neuerdings behauptet Rietschel, daß es sich bei ihr um eine planmäßige Marktgründung handle. Rietschel stützt sich vor allem auf die Anlage, auf den Plan der Stadt mit seiner vermeintlichen Regelmäßigkeit. Ferner auf die Bezeichnung der Martinikirche als Marktkirche; Marktkirchen sind nach ihm nicht am Marktplatze gelegene Kirchen, sondern Kirchen von Marktansiedlungen. Und endlich auf den Patronat der Herzöge bezw. des von ihnen gegründeten Blasiusstiftes über die Pfarrkirchen der Altstadt; er folgert daraus, daß die Altstadt auf herzoglichem Grund und Boden entstanden, also gegründet sei. Demgegenüber glauben wir entschieden an der älteren Ansicht festhalten zu müssen.

Kern der Altstadt ist ihr südlicher Teil. Die hier liegenden Kirchen sind älter als die in der nördlichen Hälfte gelegene Martinikirche. Das älteste Gotteshaus war die heute nicht mehr vorhandene Jakobskirche. Bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts weihte Bischof Godehard von Hildesheim die zweite Pfarrkirche der Altstadt, St. Ulrich. 1157 erbauten im südwestlichen Winkel der Altstadt die dort angesessenen Bürger die Michaeliskirche. Und erst zwischen 1180 und 1190 wurde der Bau von St. Martini, der Marktkirche, begonnen. Auch das am Marktplatze gelegene Rathaus ist nicht

das älteste Rathaus der Altstadt. 1253 verkauft der Altstädter Rat locum, in quo quondam consilium habebatur. Die Lage dieses älteren Rathauses läßt sich feststellen; es befand sich an der heutigen Turnierstraße, wiederum im südlichen Teil der Altstadt. Von diesem südlichen Distrikt hat also die Entwickelung der Altstadt ihren Ausgang genommen, nicht von dem Marktplatze, wie Rietschel annimmt. In diesem südlichen Bezirk wird aber niemand eine künstliche Stadtgründung erkennen wollen. Der Marktplatz und die sich nordwärts daran schließenden Straßen stellen eine spätere Erweiterung der Altstadt dar und weisen naturgemäß eine gewisse Regelmäßigkeit auf. Nie aber hat dieser nördliche Teil eine eigene Ortsgemeinde, eine besondere Kaufmannsansiedlung gebildet. Er ist auf dem Boden der alten Land- und späteren Stadtgemeinde, der Altstadt, entstanden und hat sich dieser von jeher kommunal eingegliedert. Unser Urkundenmaterial zeigt, daß gerade hier im nördlichen Teil der Altstadt die Patrizier zahlreiche Haus- und Wortzinse besaßen. Am Klint, bei den Brüdern, in der nördlichen Hälfte der Gülden- und Echternstraße sind Erbenzinse der Pawel, Döring, Salge, Kirchhof, Holtnicker, v. Hus, also gerade der ältesten Patrizierfamilien nachweisbar. Auch von den Verkaufsständen auf dem Markte beziehen die Patrizier den Zins. Man gewinnt den Eindruck, als ob es sich um den Teil einer Dorfmark handelt, der von den altangesessenen Familien an neue Zuzügler zur Ansiedlung ausgetan ist.

Und diesen dörflichen Eindruck macht auch die Stadtflur. Nehmen wir eine Stadt, die notorisch nicht aus einer Landgemeinde entstanden ist, z. B. Goslar. Man sieht es hier der Stadtflur auf den ersten Blick an, daß sie nicht auf eine ehemalige Dorfflur zurückgeht, sondern Neurodungen ihre Existenz verdankt. Wo auch immer in den goslarschen Urkunden von Hufenbesitz der Bürger auf der Stadtflur die Rede ist, stets handelt es sich um völlig geschlossene Komplexe, deren Grenzen meist genau angegeben werden. 1320 (Bode, U. B. III Nr. 540) haben die Brüder de Merica 2 mansos sitos inter domum Infirmorum et viam, quae Stenwech dicitur, et agros St. Georgii necnon et aquam, quae dicitur Agetucht. Das ist die ausnahmslose Regel. Ähnlich ist es bei dem Braunschweiger Weichbilde des Hagens. Ganz anders dagegen bei der Altstadt. Natürlich finden wir auch hier Rodungen, so am Cyriacusberge, am Rennelberge. Aber der älteste Teil der Flur bietet durchaus den Anblick einer Dorfflur mit ihrer Dreifeldergliederung und ihrer Gemengelage. Diesen ältesten Kulturboden werden wir in dem öfters erwähnten „Altfelde" sehen dürfen. Eins der drei Felder, vielleicht auch nur ein Gewann ist sicher der noch 1473 erwähnte Weizenkamp. (Testament von Hans Dobbersin: minen hoppengarden, den ik hebbe up dem Wetekampe.) Die Hufen endlich bestehen hier nicht aus zusammen-

hängenden Komplexen, sondern aus in Gemengelage befindlichen Parzellen. 1340 verkauft Hans Stapel $2^1/_2$ Morgen Landes auf der Stadtflur, $1^1/_2$ Morgen bei Bonekes Weiden, 1 Morgen bei der Monsteder Brücke. 1334 verkauft Hakelenberg $1^1/_2$ Morgen Landes an H. v. Lucklum, die liegen zwischen Lucklums Lande. Erwähnung verdient auch, daß noch 1333 auf dem Altstädter Felde eine Hufe erwähnt wird, „die die hörige Hufe heißt" (de de horege hove hetet). Zweifellos ist diese Bezeichnung damals nur noch eine bloße Reminiszenz. Ebenso zweifellos deutet sie aber darauf hin, daß an dieser Hufe einst ein jus litonicum bestanden hat. In allen diesen Tatsachen haben wir offenbare Spuren der topographischen und sozialen Eigentümlichkeit einer niedersächsischen Dorfansiedlung vor uns. Die Altstadt muß aus einer Landgemeinde erwachsen sein.

Es sei ferner darauf aufmerksam gemacht, daß auf dem Raum der Altstadt heidnische Aschenkrüge aufgefunden worden sind, ein Beweis, daß dieser Ort schon vor Karl dem Großen bewohnt gewesen ist. — Und schließlich noch eine allgemeine Überlegung. Die Altstadt liegt am Kreuzungspunkt wichtiger Heerstraßen, an einer alten Furt über die Oker, auf einer geringen Anhöhe, die die Bewohner gegen die Überschwemmungen des Flusses schützte, anderseits umgeben von Ackerboden, der zu dem fruchtbarsten der Umgegend gehört. Es wäre seltsam, wenn dieser Ort erst einer künstlichen Besiedlung hätte harren müssen.

Was nun die Gründe Rietschels betrifft, so ist der erste, der sich auf die vermeintliche Regelmäßigkeit des Stadtplans stützt, bereits widerlegt. Die Bezeichnung der Martinikirche als Marktkirche betreffend soll natürlich nicht geleugnet werden, daß die Marktkirche in anderen Fällen als die Kirche des Marktfleckens aufzufassen sein mag, im Gegensatz etwa zur Kirche eines benachbarten Dorfes oder geistlichen Stiftes. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieser Marktflecken eine künstliche Gründung sein muß. Und noch weniger, daß jene Deutung des Namens immer zutrifft. In Braunschweig liegt die Marktkirche tatsächlich am Markte. Sie wird ihren Namen dieser ihrer Lage verdanken. Da sie ferner bei weitem nicht die älteste Pfarrkirche der Altstadt ist, so ist nicht einzusehen, wie sie zu dem Range einer Kirche des Marktfleckens gekommen sein soll. — Der Patronat der Herzöge über die Altstädter Kirchen endlich scheint nicht zu dem Schluß auf einstige Grundherrlichkeit der Herzöge über die kirchlichen Grundstücke zu zwingen. Die Michaeliskirche ist nachweislich nicht auf herzoglichem Boden errichtet. Fundata est autem eadem ecclesia in area cuiusdam Bendarz hereditaria, quam ipse in hoc opus domino legitime tradidit et ecclesiae fabricam inchoavit, heißt es in der Gründungsurkunde. Und doch besitzt das Blasiusstift Patronatsrechte auch über diese Kirche. Ebenso verhält es sich mit der Magnikirche in

der Altenwik: Hatheguardus et uxor eius Atta, homines liberi, hanc ecclesiam construxerunt. Graf Ludolf schenkt nur rus proximum huic atrio. Den Pfarrer aber wählte das Ägidienkloster, eine Stiftung der Stadtherren wie St. Blasius. Die Patronatsrechte scheinen darnach nur den Schluß auf irgendwelche Mitwirkung des Patrons bei der Gründung zu gestatten. — Übrigens würde, selbst die einstige Grundherrschaft der Herzöge über das Gebiet der Altstadt zugegeben, daraus noch nicht auf eine künstliche Entstehung der Altstadt zu schließen sein. Goslar ist auf Domanialboden des Reiches entstanden und ist doch keine systematische Gründung.

Die Neustadt ist als eine Erweiterung der Altstadt zu denken, eine Erweiterung, die aus unbekannten Gründen eine eigene Kommunalverfassung erhalten hat. Sie dürfte auf Altstädter Gemarkung entstanden sein und ist somit als eine Schöpfung der Altstädter Grundbesitzer zu betrachten. Altstädter Patrizierfamilien finden wir vielfach als Inhaber von Grund- und Hauszinsen; Altstädter Patrizierfamilien sind in der Neustadt ansässig. Der Hagen ist die bekannte Gründung Heinrichs des Löwen aus dem Anfange seiner Regierungszeit, c. 1150. Er wurde auf vorher unbesiedeltem Boden ins Dasein gerufen. Der Sack, ein winziges Weichbild, das seinen Namen daher führt, weil es rings von den übrigen Weichbilden eingeschlossen wird, ist erst im 13. Jahrhundert entstanden, und zwar auf herzoglichem Boden unter den Mauern der Burg. Um eine planmäßige Gründung handelt es sich dabei kaum. Als in den übrigen Weichbilden der Raum für die Bevölkerung zu enge ward, ist nach und nach dies Gebiet von den Herzögen zur Besiedelung freigegeben worden.

Die fünf Weichbilde legten sich als Kranz um die im Zentrum der Stadt befindliche Burg, die späteren Chronisten zufolge in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden ist. Sie stand selbstverständlich außerhalb der Stadtverfassung, als „Burgfreiheit". Sie umschloß die herzogliche Residenz, den Blasiusdom und eine größere Anzahl Lehnskurien, an Ministerialen verlehnter Höfe. Solcher Lehnskurien lagen noch einige vor den Mauern der Burg im Bereiche des Hagens; auch diese unterlagen nicht dem Stadtrecht.

Fragen wir nun nach dem Alter der fünf Städte als solcher, nach der Entstehungszeit städtischen Lebens, so gebührt in dieser Beziehung, wie schon ihr Name anzeigt, der Altstadt der Vorrang. In ihr wurde bereits zwischen 1022 und 1038 die zweite Pfarrkirche geweiht, ein Zeichen zunehmender Bevölkerung. Es folgt die Neustadt, dann der Hagen. Die Altewik ist vermutlich am Anfange des 13. Jahrhunderts mit Mauern umgeben. Der Sack wird erst gegen Ende desselben Jahrhunderts, 1290, als oppidum erwähnt.

Die fünf Weichbilde sondern sich in zwei Gruppen, die sich von einander unterscheiden durch den Grad ihrer Abhängigkeit vom Stadtherrn. Auf

der einen Seite stehen Altstadt, Hagen, Neustadt, die in der Hauptsache nur hinsichtlich der Gerichtsverfassung der Leitung des Stadtherrn unterstehen, auf der anderen Seite Altewik und Sack, die sich auch in strenger kommunaler Abhängigkeit von den Herzögen befinden. Letztere kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß Altewik und Sack von den Herzögen als distincta nostra oppida, specialia nostra judicia bezeichnet werden. Sie äußert sich in der Verfassung der beiden Städte nach zwei Richtungen. Einmal erheben die Herzöge in Altewik und Sack eine regelmäßige Bede (precaria), was in Altstadt, Hagen, Neustadt nicht der Fall ist. Zum andern liegt in Altewik und Sack die Gemeindevorstandschaft in den Händen eines vom Herzoge bestellten Beamten, eines Vogtes. Ersteres steht fest, letzteres bedarf der Begründung. Bei der Gründung des Hagens wurde den Bürgern des neuen Weichbilds unter anderen Rechten folgendes Privileg verliehen: Item burgenses advocatum unum de suis concivibus eligant. Den einen Vogt sollen die Bürger aus ihrer Mitte wählen. Die gesamte öffentliche Gerichtsbarkeit lag in Braunschweig in den Händen eines einzigen Beamten. Es gab nur einen richterlichen Vogt. Untervögte als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit hat es in Braunschweig und den benachbarten Städten, wie schon Rietschel hervorhebt, nicht gegeben. Welches Bewenden hat es dann aber mit jenem „advocatus unus“ des Hagener Rechts? Antwort erteilen uns zwei Hildesheimer Gründungsurkunden. In der Gründungsurkunde der Dammstadt bei Hildesheim aus dem Jahre 1196 heißt es: Idem advocatus . . . . secundarium advocatum eis (den Bürgern) non constituet, sed magistrum civilem habebunt, quem elegerint. Es soll den Bürgern kein weiterer Vogt gesetzt werden, sondern sie sollen sich einen magistrum civilem, einen Bauer- oder Bürgermeister selbst wählen. Noch deutlicher redet die Urkunde des Vogtes Lippold von Altenmarkt, der 1232 eine weitere Gründung bei Hildesheim plante: Item bene licet eis magistrum civium statuere inter se, qui judicet eos in civili jure in officiis eorum, . . . et si in judicio praevalere non poterit, deferat causam ad majorem advocatum. Benennung und Befugnisse des „magister civium“ zeigen deutlich, daß es sich um einen Gemeindevorsteher handelt. Die Gemeindeverwaltung soll nicht von einem stadtherrlichen Beamten, einem Vogte, wahrgenommen werden, sondern Sache der Selbstverwaltung sein. Die zeitliche und räumliche Nähe der Gründungen in Hildesheim und Braunschweig gestattet diese Deutung auch für den „advocatus unus“ des Hagens. Auch die Bürger des Hagens sollten als Gemeindevorsteher keinen Vogt, sondern einen magistrum civilem haben. Da ihnen dies besonders zugesichert wird, muß die andere Eventualität nahe gelegen haben. Schon dieser Gedanke führt zu der Vermutung, daß in den „distincta nostra oppida“, in der Altenwik und dem Sack, einem

herzoglichen Vogt die Gemeindeleitung oblag. Hinsichtlich der Altenwik haben wir dafür einen direkten Anhalt. Anno 1240 stellt Hermannus de Borsne, tunc temporis advocatus in Bruneswic, für die Altewik einen Innungsbrief aus. „Astiterunt Bartoldus advocatus, Johannes frater Jordanis, Johannes de Valeberge, Ertmerus, qui tunc temporis erant consules.“ Hier erscheint neben dem für die ganze Stadt zuständigen Richter, dem Vogt Hermann von Borsne, ein weiterer Vogt. Da es in Braunschweig einen Unterrichter nicht gegeben hat, so kann dieser advocatus Bartoldus nur Gemeindevorstand sein, was durch seine Stellung an der Spitze der Ratsherren bestätigt wird.

Der Grund für die Abhängigkeit der Altenwik und des Sackes lag offenbar in den Grundbesitzverhältnissen. Im Sack zahlten sämtliche Häuser Wortzins an das Blasiusstift, in der Altenwik ein großer Teil der Grundstücke Wortzins an das Ägidienkloster. Blasiusstift und Ägidienkloster sind Stiftungen der Stadtherren und sind mit diesen Zinsen zweifellos von den Herzögen begabt worden. Die Wortzinse haben sich also ursprünglich im Besitze der Stadtherren befunden, ein Beweis, daß diesen der Grund und Boden im Sack in seiner Gesamtheit, in der Altenwik wenigstens zu einem bedeutenden Teil gehört hat.

Für die drei anderen Weichbilde bestand die Abhängigkeit vom Stadtherrn nur in der Unterordnung unter den richterlichen Vogt. Die Zuständigkeit dieses Vogtes erstreckte sich über alle fünf Weichbilde. Es gab, wie erwähnt, in Braunschweig nur einen öffentlichen Richter. Ein Unterrichter, der Schultheiß des Magdeburger Rechts, fehlte. Der Vogt vereinigte in seiner Hand die obere und niedere Gerichtsbarkeit. Außerdem hatte er einige gewerberechtliche Befugnisse. Wir finden ihn bei der Errichtung von Zünften beteiligt, und zwar nicht nur in der Altenwik, sondern auch in der Altstadt.

Schon früh ist es der Stadt gelungen, die Vogtei an sich zu bringen. Die Altstädter Bürger erwarben die Vogtei über ihr Weichbild bereits im Jahre 1227 gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 30 Pfund an den Herzog. Von jetzt ab setzten die Altstädter ihren Vogt selbst; der Vogt wurde städtischer Beamter. Die Vogtei über die anderen Weichbilde wurde bald vom gleichen Schicksal ereilt. Auch die besonderen Rechte der Herzöge in der Altenwik und dem Sack, endlich Zoll und Münze gingen denselben Weg. Etwa mit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts waren sämtliche Rechte des Stadtherrn in den Händen der Bürger. Die Abhängigkeit der Stadt von den Herzögen bestand hinfort nur noch in einer allgemeinen Untertanenpflicht, die ihren wesentlichen Ausdruck in der beim Regierungsantritt eines neuen Landesherrn zu leistenden Huldigung fand. Auch dies lockere Band suchten die Bürger noch zu beseitigen; ihr Streben ging auf Reichsunmittelbarkeit. Zahlreiche Fehden sind deswegen zwischen Stadt und Herzögen geführt. Nahe

genug sind die Bürger zu Zeiten ihrem Ziele gewesen. Erst die Not des dreißigjährigen Krieges brach ihren Übermut. 1671 kam die Stadt völlig unter landesherrliche Gewalt und Leitung.

Ursprünglich standen die einzelnen Weichbilde als völlig isolierte Gemeinden nebeneinander. Die Gemeinsamkeit der Interessen mußte natürlich schon früh den Wunsch nach einer gemeinsamen Organisation wachrufen. 1269 einigten sich Altstadt, Hagen und Neustadt dahin, gewisse Angelegenheiten gemeinsam zu verwalten. Die Räte der drei Gemeinden traten zu diesem Zwecke zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, zum sog. Gesamtrat; bestimmte Einkünfte flossen fortan in eine gemeinsame Kasse. Dieser Einung traten im 14. Jahrhundert auch Altewik und Sack bei. Von den erwähnten Angelegenheiten abgesehen, blieben die Einzelgemeinden autonom; jedes Weichbild behielt seinen besonderen Rat. Die Stadt bildete sozusagen einen Bundesstaat im Kleinen. Dieser Zustand hielt sich bis zum Jahre 1671. Die Unterordnung der Stadt unter die landesherrliche Leitung brachte zugleich eine völlige Unifizierung der kommunalen Organisation.

Was nun die Verfassung des Rates anbetrifft, so sind die ersten statutarischen Nachrichten darüber in dem sog. Ordinarius des Jahres 1408 enthalten. Aus ihm erfahren wir, daß seit dem Jahre 1386 folgende Einrichtung bestand. Der Rat wird von der Bürgerschaft gewählt. Die Wahl findet nur alle drei Jahre statt. Gewählt wird dann ein sog. dreifältiger Rat d. h. das Dreifache derjenigen Anzahl von Ratsherren, die zur Besetzung des Rats in einem Jahre nötig ist. Es werden also gewählt in der Altstadt 3×12, im Hagen 3×8, in der Neustadt 3×6, in der Altenwik 3×5, im Sack 3×4 Ratsherren. Die Gewählten führen die Ratsgeschäfte im Turnus. Ein Drittel von ihnen (in der Altstadt also 12) bildet im ersten Jahre den sog. regierenden oder sitzenden Rat, die übrigen zwei Drittel den ruhenden Rat oder die Ratsgeschworenen, die nur bei besonderen Angelegenheiten zur Beratung zugezogen werden. Im zweiten Jahre rückt ein anderes Drittel in die Stelle des regierenden Rates ein, das erste Drittel sinkt hinab in den ruhenden Rat. Desgleichen kommt im dritten Jahre das restierende Drittel zur Regierung. — Wahlberechtigt sind sowohl die Gilden als auch die Gemeinheit d. h. die nicht in Zünften inkorporierte Bürgerschaft. Nicht nur die Zünfte, sondern auch die nicht zünftlerisch organisierten Bürger entsenden ihre Vertreter in den Rat. So wählt z. B. in der Altstadt die Gilde der Gewandschneider 6, die der Wechsler 6, die der Gerber 3, die der Schuhmacher 3, die der Knochenhauer 3, die der Kramer 2, die der Goldschmiede 2, die der Bäcker 2 und endlich die Gemeinheit 9 Ratsherren.

Die Ratsverfassung des ausgehenden 14. Jahrhunderts ist in vorstehendem etwas ausführlicher wiedergegeben einmal ihres allgemeinen Interesses

wegen, sodann deshalb, weil sie in Einzelheiten zweifellos in ältere Zeit zurückgeht. Der äußere Rahmen dieser Verfassung nämlich ist sicherlich schon alt. Das gilt von der Zahl der Ratsherren; so finden sich schon im 13. Jahrhundert regelmäßig 12 Konsuln in der Altstadt. Das dürfte auch gelten von der Institution des mehrfältigen Rates. Wenn in einer Urkunde von 1253 die Rede ist von den consules omnesque alii ad consilium electi, so sind unter den letzteren doch offenbar die Ratsgeschworenen der späteren Zeit zu verstehen. Die Ausfüllung dieses äußeren Rahmens war nun freilich in früherer Zeit eine grundverschiedene. Im 13. Jahrhundert sehen wir lange Zeit hindurch dieselben Namen in den Ratsregistern stetig wiederkehren. Die Konsuln wurden offenbar auf Lebenszeit berufen. Schwerlich werden sie dann aber von einem weiteren Kreise gewählt worden sein; der Rat wird sich vielmehr durch Kooptation ergänzt haben. Der tiefgreifendste Unterschied war natürlich die beschränkte Ratsfähigkeit, die erst durch die Zunftkämpfe auf weitere Schichten ausgedehnt wurde. Damit stoßen wir auf die wichtige Frage, wann diese fundamentale Änderung eingetreten ist.

Die soziale Bewegung begann in Braunschweig mit dem Aufstande von 1292. Zünfte und Gemeinheit erhoben sich wider den Rat, auf daß ein jedermann mehr zu seinem Rechte käme (uppe dat eyn iderman mer scholde synem rechten bekomen, dat wente to der tiit nicht bescheyn mochte). Unsere einzige Quelle über diesen Aufstand, das aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammende Schichtbuch, läßt die Erhebung enden im Jahre 1294 mit der Hinrichtung der Anführer der aufrührerischen Gilden. Indessen haben wir aus dem Jahre 1299 eine Urkunde, die beweist, daß noch bis dahin die Bewegung nicht völlig zur Ruhe gekommen war. Nach längerer Zeit inneren Friedens kam es 1374 zu einer neuen Empörung. Hauptursache war diesmal die hohe Verschuldung der Stadt, besonders infolge unglücklicher Fehden, und der daraus resultierende starke Steuerdruck. Der Aufstand wird niedergeworfen; der Sühnebrief von 1380 bestimmt die Besetzung des Rates „nach alter Gewohnheit". Unerwarteterweise hören wir dann zum Jahre 1386 von einer Verfassungsänderung, ohne daß uns die näheren Umstände bekannt werden. Der Ordinarius von 1408 enthält die Bemerkung, daß i. J. 1386 jene Ratsverfassung eingeführt wurde, die oben näher geschildert ist. Von jetzt ab wird der Rat unter gänzlicher Ausschaltung des Patriziats als solchen von Zünften und Gemeinheit gewählt. Dies die Tatsachen.

Die bisherige Deutung dieser Ereignisse ist nun folgende. Der Aufstand von 1292 hat die Herrschaft des Patriziats nicht tangiert. Auch der von 1374 hat zunächst nichts geändert. Im Jahre 1386 aber tat der Rat „aus ganz freiem Antriebe, so scheint es, einen entscheidenden Schritt, um die aufstrebenden Elemente auf die Dauer zu befriedigen. Zunächst müssen die bisher

ratsfähigen Geschlechter 1386 ihre bevorrechtete Stellung ganz aufgegeben haben. Mit Aufopferung ihrer gehässigen Abgeschlossenheit traten sie je nach ihrer Beschäftigung oder Neigung in eine der 14 Gilden oder in die Gemeinde ein, um fortan nicht mehr als privilegierte Familien, sondern als hervorragende Genossen dieser volkstümlichen Korporationen am Regimente teilzunehmen." Kurz gesagt: nach bisheriger Annahme ist der Aufstand von 1374 das entscheidende Ereignis für die Entwickelung der Stadtverfassung.

Diese Annahme ist nun nicht haltbar. Die Beseitigung der exklusiven Geschlechterherrschaft datiert vielmehr schon vom Jahre 1292; die Verfassungsänderung von 1386 war nur der Abschluß eines schon 1292 anhebenden Prozesses. Dafür sprechen zunächst allgemeine Erwägungen. Dauer und Heftigkeit des 1292er Aufstandes in Verbindung mit der Tatsache, daß es im Verlaufe desselben zweimal zu weitgehenden Konzessionen der Patrizier und zu einem den Zünftlern günstigen Frieden kam, der aber gerade von den letzteren wieder gebrochen wurde, machen es unwahrscheinlich, daß der Aufstand völlig ergebnislos verlaufen sein und die Bewegung dann fast ein Jahrhundert geruht haben sollte. Die übliche Interpretation der Vorgänge des Jahres 1386 ferner, die freiwillige Selbstentäußerung von Vorrechten seitens des Patriziats, ist ganz undenkbar ohne die Voraussetzung, daß bereits vorher, wenn auch in geringerem Umfange, eine Beteiligung der Zünftler an der Regierung stattgefunden hat. Ein weiteres Argument bilden sodann die Ratsregister des 14. Jahrhunderts. Die große Zahl der darin neu auftretenden Familien, der Mangel an näheren Nachrichten über eine größere Zahl derselben, das häufigere Auftreten von Handwerkernamen lassen es ausgeschlossen erscheinen, für die Zeit nach 1300 noch einen rein patrizisch zusammengesetzten Rat anzunehmen. Den schlagenden Beweis aber liefert eine bisher wenig beachtete Urkunde, ein Verteidigungsschreiben der i. J. 1374 vertriebenen Ratsherren de anno 1375: Ok seten in deme alden Raade, de van rechte noch Raad wesen scholde, koplude, wantsnidere, wesselere, lakenmekere, gerwere, bechkenwertere, kramere, schowerten, smede, korzenwertere unde gropengissere; hedden de gilden jergen ane vorunrechtet worden, dat hedden desse bederven lude, de in deme Rade setten, nicht vorswegen.

Fragt man nun nach dem Grade der Beteiligung der unteren Klasse am Regimente in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Aufstande, so lassen sich darüber natürlich nur Vermutungen aufstellen. Wahrscheinlich wird die äußere Organisation des Rates mit seiner Kooptation auf Lebenszeit nach dem Aufstande von 1292 dieselbe geblieben sein. Es wurden nur bei Erledigung von Ratssitzen fortan auch Zünftler herangezogen, eine Vermutung, bei der das allmählich immer stärker werdende Auftauchen neuer Namen in den Ratsregistern erklärlich würde. Da bei diesem Verfahren eine gesetzliche

Garantie für Berücksichtigung der unteren Klassen nicht bestand, erfolgte dann jene Verfassungsänderung von 1386. Wie dem aber sei, feststeht, daß der 1292er Aufstand den Anfang vom Ende der Geschlechterherrschaft bedeutete. Ihn haben wir daher unserer Untersuchung zugrunde zu legen.

Noch eine Frage bleibt zu beantworten, die Frage nach dem räumlichen Umfange des 1292er Aufruhrs. Haben alle fünf Weichbilde an ihm teilgenommen? Sind also alle Weichbilde vorher rein patrizisch regiert worden? Der erwähnte kurze Bericht gibt auf diese Frage keine Antwort. Sicher waren an der Erhebung die beiden großen Weichbilde, Altstadt und Hagen, beteiligt. Hier herrschten mithin die Patrizier unumschränkt. Das gleiche darf auch wohl hinsichtlich der Neustadt behauptet werden. Die Neustadt ist, wie bemerkt, vermutlich auf der Altstädter Gemarkung entstanden. Trifft diese Vermutung zu, so dürften die Altstädter Patrizier sich auch die Herrschaft über das Weichbild gesichert haben. In der Tat finden wir im 14. Jahrhundert — aus dem 13. sind nur wenige Ratsherrennamen überliefert — eine Anzahl Altstädter Patrizierfamilien im Rate vertreten. Mitglieder weiterer Altstädter Geschlechter sind zwar nicht im Rate nachweisbar, finden sich aber in der Neustadt ansässig. Die Neustadt erscheint als Filiale der Altstadt. Dürfen wir demnach für die Neustadt mit einiger Wahrscheinlichkeit in der älteren Zeit ein rein patrizisches Regiment voraussetzen, so ist dies ausgeschlossen hinsichtlich des Sackes. Der Sack ist erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts in die Reihe der Weichbilde eingetreten. Spätere Nachrichten zeigen ihn als das Weichbild der kleinen Leute; die Bevölkerung setzt sich ausschließlich aus Handwerkern zusammen. Dies Bild bietet für eine patrizische Oberschicht keinen Raum. Unentschieden muß die Frage bleiben hinsichtlich der Altenwik. Ein Patriziat hat es hier sicher gegeben; auch Zweige des Altstädter Patriziats sind hier ansässig. Ferner weckt die Übereinstimmung in der Entstehung der Altstadt und Altenwik, die gleiche Entwickelung von einer Land- zur Stadtgemeinde, die Erwartung, daß auch die ursprüngliche Verfassung in beiden die gleiche war. Auf der anderen Seite lassen der Umstand, daß die städtische Entwickelung in der Altenwik erst im 13. Jahrhundert zum Abschluß kam, und der weitere, daß die Altewik wie der Sack in strengerer Abhängigkeit vom Herzog stand, eine von vornherein demokratische Zusammensetzung des Rates nicht ausgeschlossen erscheinen. Die Frage muß offen bleiben.

Angesichts dieser Ungewißheit und angesichts des geringen Urkundenmaterials über die drei kleineren Weichbilde, Neustadt, Altewik und Sack, beschränken wir die folgende Untersuchung auf Altstadt und Hagen.

Bei einem Vergleiche der Hagener Ratsfamilien mit denen der Altstadt fällt auf, daß beide zum großen Teile identisch sind. So sitzen die Eliae, v. d. Heide, Kahle, Kronesben, Muntaries, Stapel, v. Vallstedt 2c. im Rate

des Hagens wie der Altstadt. Hänselmann, der verdiente Forscher auf dem Gebiete der Braunschweiger Stadtgeschichte, hat als Erklärung dafür die Hypothese aufgestellt, daß Heinrich der Löwe das für die Neugründung bestimmte Gebiet zunächst an Patrizier der Altstadt ausgeteilt habe, die dann für die weitere Besiedlung des ihnen zugewiesenen Grund und Bodens zu sorgen hatten. „Den ehrbaren weisen Leuten der Altstadt wird Heinrich d. L. das Areal überwiesen haben, damit sie eine Bevölkerung von Handwerkern heranzögen; unter solcher Arbeit schlugen sie selbst in dem neuen Weichbilde Wurzel, genossen sie von Anfang her auch dort der Ehren und Vorteile von Grundeigentümern." Hänselmanns Hypothese verdient doch Beachtung. Abgesehen von den Ratsregistern scheinen für sie auch die Grundbesitzverhältnisse zu sprechen. So hatten die Stapel und die Stephani, von denen die ersteren sicher, die letzteren wahrscheinlich aus der Altstadt stammen, große Höfe im Hagen. Daneben finden wir zahlreiche Grund- und Hauszinse in den Händen der Ratsfamilien. Ein besonders interessantes Beispiel: 1268 stattet Gerardus Stephani, aus der eben erwähnten Patrizierfamilie, seine drei in den geistlichen Stand eingetretenen Kinder aus mit „16 solidi census hereditarii in domo in Wendenstrate, una domus in Vallerslevestrate solvens 1 talentum annuatim, 30 solidi redditus annuatim in domibus apud Hagenmarkt". Wendenstraße, Fallersleberstraße und Hagenmarkt stoßen zusammen. Am Wendentore lag auch die „Curia" der Stephani. Offenbar handelt es sich bei diesem Grundbesitz um einen zusammenhängenden Komplex. — Hänselmanns Hypothese eröffnet einen Ausblick, in welcher Weise sich die systematischen Städtegründungen z. T. vollzogen haben mögen. Auf dem angegebenen Wege erhielt der Stadtherr von Anfang an einen Stamm angesehener, wohlhabender, leistungsfähiger Bürger.

Doch sei dem, wie ihm sei, die Tatsache, daß das Patriziat der Altstadt und das des Hagens sich zu einem großen Teile aus denselben Familien zusammensetzten, ist unbestreitbar. Wir sind daher berechtigt, sie als Einheit zu betrachten, und werden sie als solche im folgenden behandeln.

Auf Grund der Ratsregister und der oben erwähnten Hülfskriterien sind folgende Familien dem Patriziate zuzurechnen:

v. Achim	Boneke	Eyken
v. Adenstedt	v. Bortfeld	v. Gandersheim
v. Alfeld	vom Damm	Grote
v. Astfeld	Döring	v. Gustedt
v. Barum	Elers	Hakelenberg
v. Biewende	Eliae (Elias)	v. Halberstadt
v. Bleckenstedt	Engelhardi	v. Hallendorf

v. d. Heide
v. Helmstedt
v. Himstedt
Holtnicker
vom Hus (de Domo)
v. Immendorf
v. Ingeleben
Kahle
v. Kalbe
Karling (Kerling, Karoli)
Kerstens (Christiani)
vom Kirchhof
v. Kissenbrück
Kronesben
Kruse
Lange
v. Leinde
v. Lennep
v. Lochtendorpe
v. Lübeck
v. Lucklum
v. Mahner
Martening (Martini)
Matthiae (deren Fortsetzung die Ludolfi)
v. Meine
bei St. Michael
v. Münstedt
Muntaries
v. Öbisfelde
v. Ohlendorf
Osse
Pape
v. Pattensen
Pawel (apud St. Paulum)
v. Peine
v. Rautheim
v. Remlingen
Rese (Gygas)
v. Salder
Salge (Felix)
v. Sambleben
v. Schöppenstedt
v. Seinstedt
v. Semmenstedt
von den sieben Türmen
Sophiae
Stapel
Stephani (Stevens)
v. Stiddien
Tymmen (Timmonis)
v. Ührde
bei St. Ulrich
v. Ursleve
v. Vahlberg
v. Vallstedt
Verloren (Perditus)
v. Warle
v. Watenstedt
v. Wobeck
Wulframmi

Zu beachten ist bei dieser Zusammenstellung zweierlei. Die Aufzählung kann einerseits nicht als erschöpfend gelten. In den älteren Zeugenreihen finden sich öfters inmitten patrizischer Zeugen Personen, deren Namen wir in späterer Zeit nicht mehr begegnen. Möglich ist, daß ihre Familien nur die Etiquette gewechselt haben und unter anderem Namen in der Stadt fortlebten. Möglich aber auch, daß die betreffenden Familien früh wieder, sei es durch Fortzug oder Aussterben, aus der Stadt verschwunden sind. Zu rechnen ist mit letzterem Vorgange sicher. Wie groß die Zahl der Familien ist, die davon betroffen werden, muß dahingestellt bleiben. Anderseits darf nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die oben aufgezählten Familien ebensoviele getrennte Stämme darstellen. Zweifellos befinden sich unter ihnen mehrfach solche, deren Stammbäume auf dieselbe Wurzel zurückgehen. Beispiele dafür werden wir unten kennen lernen.

Was beim Überblicken der auf obige Familien bezüglichen Nachrichten zunächst auffällt, ist der Umstand, daß bei einer großen Zahl von ihnen sich Grundbesitz an denjenigen Orten findet, die nach Ausweis der Familiennamen als die Ursprungsorte jener Geschlechter anzusehen sind. So ist die Familie v. Bleckenstedt begütert in Bleckenstedt, die v. Ührde begütert in Ührde 2c. Bereits für die älteste Zeit, in der unsere Quellen etwas reichlicher zu fließen beginnen, für das 13. Jahrhundert, ist solcher Besitz für zahlreiche Familien nachweisbar. Wie ist diese Tatsache zu erklären? Wie sind jene Familien zu dem in Frage stehenden Besitz gekommen? Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es eines kurzen Eingehens auf die ländliche Verfassung Niedersachsens.

Die ländliche Bevölkerung Niedersachsens zerfiel in der Zeit vor der Auflösung der alten Grundherrschaft der Hauptsache nach in zwei große Gruppen, in altfreie Grundherren und hörige Hintersassen. Die Grundherren waren entweder Großgrundbesitzer, Fürsten, Edelherren, Ministerialen, die ihren Grundbesitz in der Form von Villicationen organisiert hatten, oder kleine Grundherren, die fest auf ihrem einzigen Sedelhofe saßen und die Verwaltung der zu diesem gehörigen mansi indominicati wie litonici selbst besorgten. Auf der anderen Seite standen die Hintersassen, die Laten, als Inhaber einer bäuerlichen Wirtschaftseinheit, einer Hufe, auf die sie zwar ein festes Besitzrecht, aber nur unter der Voraussetzung ihrer persönlichen Unfreiheit hatten. Die näheren Details dieses Abhängigkeitsverhältnisses interessieren uns hier nicht. Bäuerlich lebende Grundeigentümer, Freibauern, sowie freie Hintersassen, Frilinge, Mundlinge, waren zwar vorhanden, verschwanden aber völlig in der großen Masse der beiden Hauptgruppen. Dies in kurzem der Zustand vor der Auflösung der alten Grundherrschaft. Diese im 13. Jahrhundert anhebende Auflösung wurde veranlaßt durch den Umstand, daß die bisherige, aus den Bedürfnissen einer überwundenen Wirtschaftsepoche hervorgewachsene Latenverfassung dem Interesse der Grundherren nicht mehr entsprach. Die vorgeschrittenere Landwirtschaftstechnik bot dem Grundherrn die Möglichkeit, seinen Grundbesitz auf vorteilhaftere Weise zu organisieren, als es die erstarrten Formen des Latenverhältnisses gestatteten. Er löste deshalb dies Verhältnis auf, ließ seine Laten frei und gewann dafür auf der andern Seite die volle Verfügungsfreiheit über seinen Grund und Boden. Hinfort tat er seinen Grundbesitz, zu größeren Betrieben vereinigt, in Zeitpacht aus. An die Stelle der unfreien Laten traten freie Meier. Die freigewordenen Laten, soweit sie nicht in die Stellung von Vollmeiern aufrückten oder zu Kötnern herabsanken, zogen in die Städte, um sich dort eine neue Existenz zu gründen. Also: altfreie Grundherren und hintersässige Laten vor dem 13. Jahrhundert, Grundherren und Meier, neben denen natürlich zunächst noch zahlreiche Laten fort-

bestanden, nachher, das war die soziale Verfassung des platten Landes in Niedersachsen, soweit sie für unsere Untersuchung in Betracht kommt.

Lassen wir von hier aus unsern Blick zu den Städten hinüberwandern. Die Bevölkerung der niedersächsischen Städte rekrutierte sich natürlich in der Hauptsache aus der ländlichen Bevölkerung Niedersachsens; vom Zuzug fremder Elemente, die nur eine Ausnahme gebildet haben können, dürfen wir hier absehen. Die Stadtbevölkerung gehörte also ihrem Ursprunge nach dem ländlichen Stande der altfreien Grundherren oder dem der hörigen resp. freigewordenen Hintersassen an. Für die Grundherren konnten die verschiedensten Ursachen vorliegen, ihren Wohnsitz in der Stadt aufzuschlagen. Es mochte sie locken die Nähe eines fürstlichen Hofes, es mochten Gründe der Geselligkeit, der Sicherheit und des Erwerbes sein, die sie in die Stadt führten. Für die hintersässige Bevölkerung kam natürlich nur das letztere Motiv, das des Erwerbes in Betracht. Den nach Auflösung der alten Grundherrschaft freigewordenen Bauern, soweit die veränderte ländliche Verfassung für sie keinen Raum mehr hatte, bot sich das städtische Erwerbsleben als nächstliegendes Refugium. Frei, wie sie jetzt waren, konnten sie ihren Aufenthalt nach Belieben wählen. Der Late der alten Zeit, ebenso wie derjenige Teil der bäuerlichen Bevölkerung, der noch über das 13. Jahrhundert hinaus im persönlichen Abhängigkeitsverhältnis verblieb, war in diesem Punkte ungünstiger gestellt. Für ihn bedurfte es von Rechts wegen einer Verständigung mit seinem Leibherrn: der Leibherr gestattete den Aufenthalt in der Stadt, der Late blieb verpflichtet zu den aus der Hörigkeit fließenden Leistungen. Freilich ist bekannt, daß die Einwanderung der Laten in die Stadt vielfach auf dem Wege des Rechtsbruches erfolgte. Der Late suchte sich widerrechtlich der leibherrlichen Gewalt zu entziehen, indem er in der Einwohnerschaft einer Stadt untertauchte und den Blicken seines Herrn entschwand. Zahlreich sind ja die daraus resultierenden Reklamationen der Grundherren an die Städte, die ihren Niederschlag in Verträgen und städtischen Statuten gefunden haben. Die wirtschaftliche Lage der in die Stadt ziehenden Freigelassenen und die der Laten waren nicht wesentlich verschieden. Auch der Freigelassene kam nur auf das allerdürftigste ausgestattet in die Stadt. Die geringe Abfindungssumme, die er etwa vom Grundherrn für seine Ansprüche auf sein altes Latgut erhalten hatte, mochte gerade hinreichen, um das Nötigste zur Begründung einer neuen wirtschaftlichen Existenz zu beschaffen. Zum Fortkommen boten sich beiden die verschiedensten Wege. Sie pachteten oder übernahmen zu Erbenzins einige Morgen vor der Stadt, einen sog. Garten, von einem städtischen Grundbesitzer; sie wandten sich dem Kleinhandel zu; sie ergriffen ein Handwerk. Wir finden sie als Gerdenere und Hoppenere (Gärtner, Hopfenbauer), als Hoken und Krämer, als Handwerker. War das Glück ihnen hold, so mochten

sie mit der Zeit die Mittel gewinnen, um ihre Erwerbsgrundlage auszudehnen oder zu einem andern ertragreicheren Berufe überzugehen. Ihre Anfänge aber werden wir uns in allen Fällen kaum klein genug vorstellen können.

Kehren wir nun zu unserm Ausgangspunkte zurück, zu der Frage nach dem Ursprunge des obenerwähnten Grundbesitzes von Patrizierfamilien am Orte ihrer Herkunft. Wir können diese Frage jetzt anders formulieren: Auf welchen Stand der ländlichen Bevölkerung sind die Geschlechter, die bereits im 13. Jahrhundert solchen Grundbesitz in Händen haben, zurückzuführen, auf den Stand der altfreien Grundherren oder auf den der Hintersassen? Die Entscheidung kann nach dem Gesagten nicht schwer fallen. Zunächst leuchtet ein: es ist ausgeschlossen, daß bisherige Hintersassen schon mit Grundbesitz von vornherein ausgestattet die Stadt betraten. Der Freigelassene hatte seine Freiheit mit dem Verzicht auf seine Latenhufe bezahlen müssen. Der Hörige, der sich widerrechtlich seinen hofrechtlichen Pflichten entzog, ging eo ipso seiner Rechte verlustig. Bei denjenigen Laten, die mit Wissen und Willen ihrer Herren in die Stadt zogen, handelte es sich um Angehörige kopfreicher Latenfamilien, für die die angestammte Hufe nicht mehr den nötigen Nahrungsspielraum bot. Ein solcher Late behielt zwar seinen Erbanspruch auf das Latgut. Verwirklichte sich aber dieser Anspruch einmal, fiel die Hufe im Erbgange an ihn und wollte er sie übernehmen, so mußte er die Stadt wieder verlassen. Nur die Frage wäre aufzuwerfen, ob nicht frühere Hintersassen, die in der Stadt ihr Glück gemacht hatten, nachträglich wieder Grundbesitz auf dem Lande erworben haben könnten. Für eine spätere Zeit ist die Frage zu bejahen. Im 15. Jahrhundert finden wir nicht selten in der Stadt Handwerkerfamilien, die irgendwo auf dem Lande eine halbe oder ganze Hufe, vielleicht auch etwas mehr, besitzen, von der sie den Meierzins beziehen. Für unsere Zeit, für das 13. Jahrhundert, ist die Frage ebenso bestimmt zu verneinen. Aus den kleinen Anfängen, von denen die städtische Laufbahn eines ehemaligen Hintersassen ihren Ausgang nahm, gab es naturgemäß nur ein langsames Emporsteigen. Gelang es ihm voranzukommen, so hatte er seinen Erwerb vorerst zur Vermehrung seiner Betriebsmittel nötig. Konnte er später daran denken, Ersparnisse in Rente festzulegen, so bot sich ihm in der Stadt hinreichende Gelegenheit dazu, sei es in der Form von Hauszinsen, sei es in der Form von Weddeschat- und Leibrenten beim Rate. Und solche städtische Renten hatten natürlich vor den ländlichen den Vorzug weit höherer Rechtssicherheit. „Wante binnen der stad weret usen vrunden nuttere to hebbene wanne buten der stad", heißt es einmal in Bezug auf den Austausch städtischer Rente gegen ländliche.

An sich schon kann also in der älteren Zeit für Bürger hintersässigen Ursprungs eine Kapitalanlage in ländlichen Grundstücken nur ausnahmsweise

in Betracht gekommen sein. Der patrizische Grundbesitz, um den sich unsere Untersuchung dreht, befindet sich aber am Ursprungsort der Inhaber. Was sollte eine ehemalige Latenfamlie veranlaßt haben, gerade solchen Besitz zu erwerben? Die Beziehungen zur einstigen Heimat waren meist längst gelöst; man denke nur an den entlaufenen oder von seinem Herrn expropriierten Laten. Gelegenheit aber, Grundbesitz zu erwerben, war, wie die spätere Zeit erweist, überall und reichlich vorhanden. Endlich vor allem ist zu erwähnen, daß in vielen Fällen auch der Umfang jenes patrizischen Grundbesitzes der Annahme widerstrebt, daß er als nachträglicher Erwerb von Emporkömmlingen geschilderter Art sollte entstanden sein. Erscheint es nach alledem ausgeschlossen, daß städtische Familien, die in der ländlichen Verfassung dem Stande der Hintersassen angehört hatten, in der älteren Zeit Grundbesitz in ihrer alten Heimat besessen haben, so bleibt nur ein Ausweg: Familien, bei denen sich in früher Zeit Grundbesitz am erwähnten Orte findet, sind ihrem Ursprunge nach dem Stande der Grundherren zuzuweisen. Wir behaupten also: diejenigen Patrizierfamilien, die im 13. Jahrhundert Grundbesitz am Orte ihrer Herkunft haben, haben in der ländlichen Verfassung dem Stande der altfreien Grundherren angehört; jener Besitz haftet ihnen an als Rudiment ihres vorstädtischen Daseins.

Diese Behauptung läßt sich sogleich noch etwas erweitern. Erinnern wir uns, daß die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland Streubesitz war. Der Besitz eines Grundherrn lag nicht in einem Dorfe beisammen, sondern war über verschiedene Ortschaften hufenweise zerstreut. Nun finden wir in Braunschweig neben solchen Geschlechtern, die unmittelbar an ihrem Herkunftsorte Grundbesitz haben, eine Reihe weiterer Familien, für die zwar nicht direkt an jenem Orte, aber in dessen Nähe Grundbesitz nachweisbar ist. Es erhellt ohne weiteres, daß die hinsichtlich der ersteren angestellten Erwägungen auch auf die letzteren zutreffen. Auch diejenigen Patrizier, für die nicht unmittelbar in ihrer früheren Heimat, aber doch in deren Nähe Grundbesitz in früher Zeit bezeugt ist, sind wir berechtigt als ehemals grundherrlich in Anspruch zu nehmen. Sie haben zweifellos dereinst auch am Ursprungsort selbst Grundbesitz gehabt, ohne daß der Zufall uns darauf bezügliche Nachrichten überliefert hat.

Auf Grund dieser Erwägungen und an der Hand des vorhandenen Urkundenmaterials ergibt sich, daß folgende braunschweigische Patrizierfamilien dem ländlichen Stande altfreier Grundherren entstammen:

v. Achim, v. Adenstedt, v. Astfeld, v. Barum, v. Biewende, v. Bleckenstedt, v. Bortfeld, v. Gustedt, v. Hallendorf, v. d. Heide, v. Himstedt, v. Immendorf, v. Kissenbrück, v. Leinde, v. Lochtendorpe, v. Lucklum, v. Mahner, v. Münstedt, v. Ohlendorf, v. Remlingen, v. Schöppenstedt,

v. Seinstedt, v. Semmenstedt, v. Stiddien, v. Ührde, v. Ursleve, v. Vahlberg, v. Vallstedt, v. Warle, v. Watenstedt.

Die Belege für die einzelnen Familien finden sich in den Anmerkungen. Sie datieren teils aus dem 13., teils aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Sie beziehen sich sämtlich auf Rechtsgeschäfte, die den Schluß gestatten, daß der fragliche Besitz bereits seit längerer Zeit in den Händen obiger Familien war, also nicht auf Neuerwerbungen, sondern auf Verkäufe, Erbteilungen, Testamente, Lehnserneuerungen u. dgl. Subsidiär sind daneben auch spätere Nachrichten herangezogen. Vielfach zeigen erst diese, wie umfangreich der Besitz der Patrizier am Ursprungsorte resp. in dessen Nähe war. Nur bei einigen Familien sind wir lediglich auf Nachrichten späterer Zeit angewiesen. In Analogie zu den übrigen Familien dürfen wir auch bei ihnen den betr. Besitz in die ältere Zeit zurückverlegen. — Die Qualität des Grundbesitzes ist in der Mehrzahl der Fälle aus den Urkunden nicht ersichtlich. Soweit sie sich feststellen läßt, handelt es sich meist um Lehn, oft um Eigen, vereinzelt um Zinsgut. Im letzteren Falle ist daneben aber stets noch Eigen oder Lehn vorhanden.

Den oben aufgezählten Familien können wir noch folgende hinzufügen: Boneke, Eliae, Hakelenberg, Kahle, Muntaries, Stapel. Diese sechs Familien unterscheiden sich, wie man sieht, von den vorangehenden dadurch, daß ihr Name nicht an den Ursprungsort anknüpft. Trotzdem können wir den ehemaligen Wohnsitz dieser Geschlechter mit annähernder Gewißheit feststellen.

Die Familie Stapel führt in vereinzelten Fällen auch den Namen v. Rüningen oder Stapel-Rüningen. Sie stammt also von Rüningen; dort ist sie auch begütert.

Die älteste Nachricht über Landbesitz der Familie Boneke rührt aus dem Jahre 1250 und zeigt uns die Familie begütert in Linde. Noch im 14. Jahrhundert wird erwähnt una curia dicta Bonekenhof in Lindem sita. Wir dürfen darin wohl einen Herrenhof erblicken. Fast sämtlicher Güterbesitz der Familie lag im Amte Salder, in dem auch Linde belegen. Hierher dürfen wir die Familie ihrem Ursprunge nach verweisen.

Der Landbesitz der Familie Muntaries liegt der Hauptsache nach in der Nähe von Braunschweig, besonders in Lehndorf, westlich von Braunschweig. Nur hier in Lehndorf hat die Familie Eigengut, wenn wir von Braunschweig selbst absehen. In Lehndorf besitzt sie auch ein Vorwerk. Sicher ist dies als der Stammsitz der Familie zu betrachten.

Die Heimat der Kahle haben wir in Meerdorf zu suchen, aus folgenden Gründen. Die Kahle haben in Meerdorf reichen Besitz. Es gab eine Freienfamilie von Meerdorf, mit der die Kahle die Vornamen Bodo, Ulrich, Bertold gemeinsam haben. Beide, die Freien- und die Patrizierfamilie, sind Lehnsleute

der Edlen v. Bovenden und verkaufen gleichzeitig i. J. 1306 Lehngut an das Kloster Riddagshausen. Die Bürgerfamilie hat Lehn in Meerdorf vom Kreuzstift in Hildesheim, das Freiengeschlecht Lehn in Meerdorf vom Godehardikloster in Hildesheim; auch hier dürfte ein Zusammenhang bestehen.

Was die Familien Eliae und Hakelenberg angeht, so sind sie, wie weiter unten nachgewiesen wird, eines Stammes mit bekannten Ritterfamilien.

Alle sechs Familien sind an ihrem Ursprungsorte begütert.

Wir haben damit das eine Wahrzeichen des braunschweigischen Patriziats kennen gelernt, eins seiner Attribute sozusagen, das uns als Schlüssel dienen kann zur Erkenntnis seines Ranges und Standes. Es gibt noch ein anderes solches Wahrzeichen.

In den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts begegnen wir einer Anzahl städtischer Grundstücke, die als Vorwerke oder allodia bezeichnet werden. Sie liegen der Mehrzahl nach an der Peripherie der Stadt. So finden sich mehrere an der Echternstraße, der Straße hinter der westlichen Stadtmauer. Andere ziehen sich die Oker entlang im östlichen Teile der Altstadt. Oder sie liegen auch außerhalb der Stadtmauer, das Ekendal (Eichtal) am Rennelberge, der Rasshof bei Lehndorf. Noch ein Stadtplan des 16. Jahrhunderts weist an der Stelle dieser Vorwerke, soweit sich ihre Lage feststellen läßt, verhältnismäßig umfangreiche Grundstücke auf.

Was ist unter diesen Vorwerken oder allodia zu verstehen? In der ländlichen Grundbesitzverfassung zur Zeit der alten Grundherrschaft waren diese beiden Ausdrücke bekannte termini technici. Man verstand unter Vorwerk oder Allod den Mittelpunkt einer Villication, den Herrn- oder Fronhof, von dem aus die zugehörigen mansi indominicati bewirtschaftet und die abhängigen Latenhufen verwaltet wurden. Auf dem Vorwerke wurden neben den Erzeugnissen des Eigenbetriebes die Gefälle der Latenhufen gesammelt; die mansi indominicati wurden mit Hülfe der von den Inhabern der Latenhufen zu leistenden Frondienste bestellt.

Ist dieser Begriff auch auf die städtischen Vorwerke anwendbar? Mutatis mutandis — ja. Zweifellos ist, daß auch diese städtischen Vorwerke Zentren großer landwirtschaftlichen Betriebe waren. Darauf deutet schon ihre Lage und Größe. Einzelne von ihnen werden direkt in Verbindung mit Hufenbesitz genannt; so 1304 (Hänselmann U. B. II p. 273) das allodium situm ante Altam valvam in occidentali parte civitatis Bruneswic mit 6 dazu gehörigen Hufen. Bei andern läßt sich zugehöriger Landbesitz aus erwähnten Umständen erschließen. Die Familie Eliae verschreibt 1310 dem Rolf v. Bortvelde ein Leibgeding von jährlich 6 scepel roggen unde 4 scepel

haveren ut ereme vorwerke in der Echternstrate. Dies Vorwerk muß also mit landwirtschaftlichen Aufkünften in fester Verbindung gestanden haben. Bei fast allen Familien endlich, in deren Besitze Vorwerke erscheinen, findet sich — wenn auch bei anderer Gelegenheit erwähnt — umfangreicher Grundbesitz auf der Stadtflur. Ein Beispiel: 1337 wird erwähnt der v. Achim Vorwerk. 1317 vergibt Johannes v. Achim an das Kloster Steterburg quendam mansum apud Brunswich, quem libere possederat. 1344 hat Ludeman v. Achim, Hanneses Sohn, $3^1/_2$ Hufen auf dem Wartberge vorm Michaelistore.

Und nicht allein das Land auf der Stadtflur wurde von diesen Vorwerken aus bewirtschaftet, auch Land in den Gemarkungen der umliegenden Dörfer. Das scheint auf den ersten Blick befremdlich.

Für die Möglichkeit einer solchen Bewirtschaftung indes möge folgende merkwürdige Urkunde sprechen. 1330 bekundet die Familie Stapel: „we hebbet gelaten 2 huve, de ligget to Rothne (Dorf bei Br.), de us bestat to latrechte, Conrade van Bodenburch unde Gesen siner husvrowen . . . . alsusdane wis, dat se us scolen geven 24 scillinge . . . . aller jarlek. Des mogen se besitten in der stat to Brunswich ane buwlevinge unde ane deneſt ere levedage. Willet aver ere kindere darbi bliven unde sik deme gude nalen na ereme dode, so scolen se dar also bi bliven, alse latgudes recht is." Merkwürdigerweise sind es in diesem Falle Laten, die ihr Latgut in einem benachbarten, noch dazu gar nicht so sehr nahen Dorfe von der Stadt aus bewirtschaften. Wie viel leichter wird ein solches Verfahren für einen großen, gutsartig eingerichteten Betrieb gewesen sein.

Daß dies Verfahren von den Besitzern jener Vorwerke auch tatsächlich in weitem Umfange angewandt wurde, kann nicht bezweifelt werden. In auffallend vielen Urkunden, in denen von patrizischem Grundbesitz in den der Stadt benachbarten Dörfern die Rede ist, hören wir nur von Hufen, ohne daß, wie dies sonst die Regel, zugehörige curiae oder areae erwähnt werden. Wir werden in der Annahme nicht fehlgreifen, daß in vielen dieser Fälle in den Dörfern belegene Höfe mit den Hufen gar nicht verbunden, sondern die betr. Hufen in den Landwirtschaftsbetrieb des städtischen Allods einbezogen waren. 1403 vermacht Hintze v. Semmenstedt seinem Sohne 6 Hufen „to Runinge vor der stad", 1 Hufe auf dem Stadtfelde und sein Vorwerk auf dem Steinwege in Braunschweig. Die 6 Hufen sind offenbar Zubehör des Braunschweiger Vorwerks. Dafür spricht auch der Zusatz „vor der stad". Er will nicht etwa besagen, daß Rüningen bei Br. lag; das war bekannt. Sondern er ist aus der Anschauung geflossen, daß die Rüninger Flur gleichsam erweiterte Stadtflur war.

Ganz erklärlich aber wird uns die in Frage stehende Tatsache, wenn wir einen Blick auf den Plan der Stadtmark werfen. Die Stadtgemarkung

hatte schon an sich einen ansehnlichen Umfang und schob sich an einzelnen Stellen zungenartig zwischen die Gemarkungen benachbarter Dörfer. So im Südwesten, wo das Dorf Monstede in der Stadtmark aufgegangen war; so im Südosten, wo das gleiche von dem Dorfe Limbeke gilt. Im Norden finden wir 1320 das Dorf Markwarderode, damals bereits wüst, in den Händen braunschweigischer Patrizier. Und das sind nicht die einzigen Ortschaften, die von der sich dehnenden Stadt aufgesogen sind. Als anno 1031 der Bischof von Halberstadt die Magnikirche weihte, wurden zu ihr 17 der umliegenden Dörfer eingepfarrt, die in der Konsekrationsurkunde mit Namen angeführt werden. Von diesen 17 sind nicht weniger als 11 verschwunden, deren Stätte man meist nicht einmal kennt. Natürlich werden sie z. T. in der weiteren Umgebung zu suchen sein. Das eine oder andere aber wird sicher noch die Stadt verschlungen haben. So soll Ottonroth, eins jener 17 Dörfer, an dem heute zur Stadt gehörigen Nußberge gelegen haben. Auch das Wüstwerden der übrigen steht sicherlich mit dem Emporkommen der Stadt in ursächlichem Zusammenhange. Dieselbe Erscheinung, die Entvölkerung zahlreicher Dörfer in der Nähe der Städte, zeigt sich auch sonst z. B. bei Hildesheim. Doch kehren wir zu unserm Thema zurück.

Wir sehen, die städtischen Vorwerke bilden die Grundlage von Landwirtschaftsbetrieben eines für jene Zeit äußerst stattlichen Umfangs. Daß sie auch als Sammelstelle der sonstigen landwirtschaftlichen Aufkünfte ihrer Inhaber dienten, braucht nur erwähnt zu werden. Eine Abweichung gegenüber den Vorwerken der Villicationsverfassung dagegen bestand hinsichtlich der Betriebsweise der Eigenwirtschaft. In der frühesten Zeit ist natürlich auch der Betrieb der städtischen Vorwerke mit Frondiensten erfolgt. Spuren der Latenverfassung haben wir ja noch auf der Altstädter Flur festgestellt. Vereinzelt hatten die Patriziergeschlechter noch im 14. Jahrhundert Laten in den umliegenden Dörfern sitzen. So haben 1302 die Eliae mansi cum hominibus in Geitelde, 1335 die Kirchhofs bona et homines in Lamme. Daß auch die Dienste dieser Laten hier und da noch in Anspruch genommen wurden, ist aus der oben ausführlich wiedergegebenen Urkunde der Familie Stapel von 1330 zu schließen. Im allgemeinen ist aber der Besitz in der Umgebung der Stadt, soweit er nicht in Eigenbetrieb genommen wurde, schon früh aus der hofrechtlichen in die meierrechtliche Organisation übergeführt worden. Schon im Stadtrecht von ca. 1227 heißt es: Swelich borgere hevet geldende gut buten der stat, sin meier is gelike toln vri alse de borgere sülve. Das geldende gut ist also regelmäßig an Meier ausgetan. Daraus folgt, daß auch der Betrieb der städtischen Vorwerke ein andrer geworden sein muß. Wir haben ihn uns zu denken etwa nach Art des modernen Gutsbetriebes. Zunächst wohnte der Patrizier selbst in seinem Vorwerke und leitete demgemäß selbst die Wirtschaft

in oberſter Inſtanz. Unterſtützt wurde er in der Leitung von einem Hofmeiſter, einem Verwalter, wie wir heute ſagen würden. „Ok ſchalme Egberte mynem hovemeſter kopen eyne provende to ſt. Thomaſe", beſtimmt 1390 Holtnicker in ſeinem Teſtament. Dieſer Hofmeiſter führte auch die Bezeichnung „Meier". Hanſes Kalen meyere, de in ſynem vorwerke wonet, wird 1418 erwähnt. Dieſer Meier iſt weder im hofrechtlichen noch meierrechtlichen Sinne aufzufaſſen. Er iſt einfach ein Verwalter moderner Art und führt ſeinen Namen etwa in dem Sinne, wie die Haushälterinnen der Kanoniker als villica oder Meierſche bezeichnet zu werden pflegen. Dieſem Hofmeiſter oder Meier unterſtanden dann eine Anzahl freier Knechte. 1323 werden Henningus et Henningus, Henricus et Tilo, servi villici Johannis Stapel vors ſtädtiſche Vehmgericht zitiert pro ordeo, quod furati sunt, quando seminare debuerunt.

Die ſtädtiſchen Vorwerke ſind alſo umfangreiche Landwirtſchaftsbetriebe, organiſiert nach Art der heutigen Gutswirtſchaft. Im Beſitze ſolcher Vorwerke finden wir folgende Geſchlechter: v. Achim, v. Bleckenſtedt, Döring, Eliae, v. Gandersheim, Holtnicker, Kahle, Karling, v. Lucklum, bei St. Michael, Reſe, v. Semmenſtedt, Stapel, bei St. Ulrich, v. Vallſtedt, Wulframmi.

Weſensgleich mit dieſen Vorwerken ſind einige andere ſtädtiſche Grundſtücke, die als curiae, Höfe — in prägnantem Sinne — bezeichnet werden. Filii Martini habent curiam, quae vocatur Richenberche, (vorm Wendentore) cum 8 mansis et piscatura et pratis (ao. 1250, Hänſelmann U. B. II p. 53). Solche curiae beſitzen die Engelhardi, Martening, v. Ohlendorf, Stephani.

Endlich haben einige Familien umfangreichen Beſitz auf der Stadtflur, ohne daß ihre Vorwerke oder curiae erwähnt werden, was nur auf Zufall beruhen kann: Boneke, Chriſtiani, Hakelenberg, Kirchhof, Lange, v. Leinde, Muntaries, Oſſe, v. Urſleve.

Es iſt öfters und mit Recht der landwirtſchaftliche Charakter der mittelalterlichen Stadt hervorgehoben worden. Neben den Zügen, an die man dabei gemeinhin zu denken pflegt, der ſtarken Viehhaltung, den zahlreichen Gärten vor den Toren oder auch innerhalb des Mauerrings, lernen wir hier in Braunſchweig einen neuen, beſonders auffälligen kennen: veritable ſtädtiſche Gutsbetriebe großen Maßſtabes. Die gleiche Erſcheinung wird uns in Hildesheim und Goslar begegnen. — Alle Vorwerke aber und allen Hufenbeſitz größeren Umfangs auf der Stadtflur finden wir in älterer Zeit im Beſitze des Patriziats. Die Patrizier bilden den landwirtſchafttreibenden Teil der Stadtbevölkerung *κατ' ἐξοχήν*.

Wenden wir uns jetzt zur Erklärung dieſer Erſcheinung. Wir nehmen unſern Ausgangspunkt wiederum von der Gliederung der ländlichen Bevöl-

kerung und fragen: Ist es denkbar, daß die Inhaber dieser städtischen Vorwerke dem Stande der ländlichen Hintersassen entsprossen sind? Was zunächst denjenigen Teil der früheren Hintersassen angeht, der sich in der Stadt dem Handwerk oder Handel zuwandte, so wäre es ja denkbar, daß der eine oder andere mit der Zeit die nötigen Mittel in die Hand bekam, um größeren Hufenbesitz vor der Stadt zu erwerben. Aber wer wollte im Ernst glauben, daß Leute, die in Handel und Gewerbe groß geworden waren, sich nachher wieder der Landwirtschaft zugewandt hätten? Oder sollten sie vielleicht neben ihrem bisherigen Berufe sich den Luxus eines städtischen Vorwerks gestattet haben, wie etwa heutzutage ein Großindustrieller außer seiner Fabrik ein Landgut hat? Im einzelnen Falle wäre auch das denkbar. Obige Erscheinung als Massenerscheinung läßt sich dadurch nicht erklären. Auf der anderen Seite könnte man an jene Hintersassen denken, die auch in der Stadt ihrer ländlichen Tätigkeit treu blieben unter der Form des gärtnerischen Kleinbetriebs. Diese Leute aber gehörten zu den wirtschaftlich schwächsten Elementen der Stadtbevölkerung. Oft war ihr Besitzrecht das der gewöhnlichen Pacht; mit steigendem Bodenertrage stieg auch der Pachtzins. Daneben findet sich freilich eine Vergabung der Gärten zu Erbenzins. Der Erbenzins war unerhöhbar. Aber der Besitz war zu klein, als daß an ein Hineinwachsen der Besitzer in eine wesentlich gehobene wirtschaftliche Stellung zu denken wäre. Und so bleibt uns auch hier wieder als einzige plausible Erklärung nur die Annahme, daß wir es bei den Inhabern der städtischen Vorwerke mit ehemaligen Grundherren zu tun haben.

Diese Annahme aber macht mit einem Schlage die ganze, im Grunde doch höchst sonderbare Erscheinung verständlich, diese auffällige Ansammlung von landwirtschaftlichen Großbetrieben in der Stadt, deren Umfang sogar über den derzeit üblichen Umfang der ländlichen Großbetriebe mit ihren 4 Hufen z. T. erheblich hinausging. Die Grundherren oder doch ein großer Teil von ihnen zog nicht aus wirtschaftlichen Motiven in die Stadt. Sie kamen nicht des Erwerbs wegen, nicht zwecks Gründung einer neuen Existenz. Sie kamen in der selbstverständlichen Absicht, ihre bisherigen Lebensgewohnheiten beizubehalten, und schufen sich in den städtischen Vorwerken die dazu erforderliche Grundlage. Da sie überdies meist ihren ständigen Aufenthalt in der Stadt nahmen, wurde ihr städtischer Wohnsitz von selbst zur Sammelstelle ihrer ländlichen Revenuen. Zur Anlage von Kornspeichern, zur Viehhaltung, kurz zu einem stark ländlichen Zuschnitt des Lebens waren sie auch in der Stadt gezwungen. Was lag näher, als durch käuflichen oder lehnsweisen Erwerb einiger Hufen, ev. durch Vornahme einer Rodung ihren ländlich-städtischen Haushalt zu einem Vorwerk auszugestalten?

Noch eins kommt hinzu. Wir haben oben die Tatsache erwähnt, daß in der Umgebung von Braunschweig eine große Zahl von Ortschaften wüst

geworden ist. Wo sind die Bewohner, wo sind insbesondere die Grundherren geblieben? Die Antwort liegt nahe. Auf die umwohnenden Grundherren vor allem mußte die Stadt eine starke Anziehungskraft ausüben. Sie brauchten nur ihr Vorwerk aus dem Dorfe in die nahegelegene Stadt zu verlegen. Ihre Wirtschaft erlitt durch diese Veränderung eine verhältnismäßig geringe Umwälzung. Sie werden dann — gleichzeitig oder später — auf dem bekannten Wege die Latenverfassung in ihren bisherigen Wohnorten aufgehoben und die dadurch frei gewordenen Hufen zum eigenen Betriebe geschlagen, an Bürger verkauft, ev. an Bewohner benachbarter Dörfer vermeiert haben. In weiterem Verfolg sind die nächstgelegenen der so verödeten Dörfer zur Stadtmark gezogen, andere in den Gemarkungen benachbarter Landgemeinden aufgegangen. Überblickt man die oben zusammengestellten Familien, die sich als Inhaber von Vorwerken resp. größerem Grundbesitz auf der Stadtflur nachweisen lassen, so fällt auf, daß sie der Mehrzahl nach ihren Namen nicht von ihrem Ursprungsorte herleiten. Vielleicht hängt diese Tatsache damit zusammen, daß sie — wenigstens zum Teil — aus der Umgebung der Stadt, eben aus jenen wüsten Dörfern stammen. Bei einzelnen dieser Geschlechter, bei den Holtnicker, bei St. Michael, Stephani, Kirchhof, Lange, Osse, scheint diese Vermutung darin eine Stütze zu finden, daß sie vornehmlich in der Nähe der Stadt begütert sind.

Nur nebenher sei schließlich noch auf die Bezeichnungen „Vorwerk", „Allod" hingewiesen. Wie bemerkt, waren dies die herkömmlichen Termini für den Eigenbetrieb der ländlichen Grundherren. Wer auf terminologische Beziehungen Gewicht legt, wird auch in ihnen einen Hinweis auf den grundherrlichen Ursprung der Inhaber städtischer Gutshöfe erblicken.

So schwer vollziehbar also auf der einen Seite die Vorstellung ist, daß die Besitzer der städtischen Vorwerke des 13. und 14. Jahrhunderts dem Hintersassenstande entsprossen sein sollten, so stark ist auf der anderen Seite die Möglichkeit und so groß die innere Wahrscheinlichkeit, daß wir in ihnen einstige Angehörige des ländlichen Standes der altfreien Grundherren vor uns haben. Mag in späterer Zeit die eine oder andere emporgekommene Familie in Nachahmung angestammter Lebensgewohnheiten des Patriziats ein Vorwerk erworben oder neu errichtet haben, für die angegebene Zeit halten wir dies für ausgeschlossen. Die städtischen Vorwerksbesitzer der älteren Zeit sind ihrer ländlichen Herkunft nach altfreie Grundherren.

Wir haben bisher zwei besonders hervorstechende Züge im Habitus des braunschweigischen Patriziats kennen gelernt und untersucht, Grundbesitz am Ursprungsorte, Betrieb von Vorwerken in der Stadt. Auf Grund beider können wir etwa 50 städtische Geschlechter als von Haus aus grundherrlich

und altfrei in Anspruch nehmen; das macht ca. 60% des gesamten Patriziats. Dieser ansehnliche Prozentsatz weckt die Vermutung, daß auch der Rest desselben Ursprungs gewesen sein dürfte, und regt dazu an, nach weiteren Indizien zu forschen. Bleiben wir zunächst noch beim Grundbesitz. Außer dem bisher erwähnten haben zahlreiche Patrizierfamilien noch weiteren, manche sehr umfangreichen Landbesitz. Dieser Landbesitz war nun — und das ist es, was uns hier interessiert, — z. T. noch organisiert in der alten Form der Villication. Mehrere Familien finden wir im Besitze ländlicher Vorwerke oder allodia: die Holtnicker, v. Hus, Kahle, Kirchhof, Muntaries, v. Pattensen. Nun kommt es freilich vor, daß noch in späterer Zeit ein Landgut als Vorwerk oder Allod bezeichnet wird, obgleich es in Wirklichkeit diesen Namen nicht mehr verdient. Die Villication ist längst aufgelöst; das Vorwerk ist damit zum Meierhof geworden, hat aber in Erinnerung seines Ursprungs den alten Namen noch bewahrt. Von den hier in Frage stehenden Vorwerken gilt das indes nicht. Nach dem Lehnsbuche des Herzogs Otto von 1318 hat die Familie v. Hus zu Lehn 7 mansos in Adenum et 2 areas cum omni jure et allodio 4 mansorum. Der Charakter als Villication liegt zu Tage. 1351 bestimmt Heyne Kirchhof der Frau seines Sohnes Egkeling zum Wittum 9 Hufen zu Evessen, dat dat vorwerk het, unde de stenene kemenathen, de dar to hord. Schon der Zahl der Hufen nach handelt es sich um eine Villication. (Zum Verständnis sei bemerkt, daß im weiteren Sinne auch die ganze Villication als Vorwerk bezeichnet wurde.) Die besondere Erwähnung der Kemenate deutet darauf hin, daß das Vorwerk als Witwensitz dienen sollte; es muß also im unmittelbaren Besitz der Familie gestanden haben, was bei der Villication der Fall war. — Die Organisation von Grundbesitz in der Form der Villication weist nun aber entschieden auf grundherrliche Abkunft der Besitzer. Ein Emporkömmling, etwa ein reichgewordener Kaufmann, der den Landbesitz unter dem Gesichtspunkte der Kapitalanlage und natürlich einer möglichst hohen Verzinsung erworben hätte, würde schwerlich gezögert haben, die veraltete Form der Villicationsverfassung durch die einträglichere der Zeitpacht zu ersetzen. Bei alten Grundherrengeschlechtern wirkten Herkommen und persönliche Neigung konservierend.

Wir verlassen damit die Beziehungen des braunschweigischen Patriziats zum Grundbesitz. — Bei der oben gegebenen kurzen Schilderung der ländlichen Sozialverfassung Niedersachsens wurde bemerkt, daß der Stand der altfreien Grundherren z. T. aus Großgrundbesitzern, z. T. aus kleinen Grundherren bestand. Die Großgrundbesitzer setzten sich, von den Fürsten abgesehen, zusammen aus den Rechtsständen der Edelherren und Ministerialen. Auch sie waren aus dem kleinen Grundherrentum hervorgegangen. Edelherren und

Ministerialen sind diejenigen Elemente des ursprünglich einheitlichen und in sich gleichförmigen Standes altfreier Grundherren, denen es gelungen war, durch Erwerb von Lehn oder durch Eintritt in die Ministerialität ihren Landbesitz zu einem Umfange zu erweitern, der ihnen ritterlichen Beruf und ritterliche Lebensweise ermöglichte, während andere in dem ursprünglichen, embryonalen Zustande des Grundherrentums verharrten. Der Stand der altfreien Grundherren, soweit sie zu Großgrundbesitzern geworden waren, stellte die Ritterschaft. Die Großgrundbesitzer waren ritterlich, die kleinen Grundherren nicht. — Bei der großen Zahl altfreier Grundherren, die nach den bisherigen Darlegungen in die Stadt eingewandert sein müssen, ist zu erwarten, daß sich auch solche ritterlichen Standes darunter befunden haben. Sollten nicht bei der einen oder anderen Bürgerfamilie sich noch Spuren ritterbürtiger Herkunft auffinden lassen? Dem ist in der Tat so.

Angehörige folgender Patrizierfamilien werden ausdrücklich als Ritter bezeichnet: v. Hus, v. Alstfeld, v. Gustedt, Holtnicker, Pape, Stapel, Timme, v. Vallstedt.

Bei folgenden Patriziern läßt sich der ritterliche Stand aus dem Auftreten in Zeugenreihen und ähnlichen Umständen erschließen: bei Henricus Engelhardi, Heinrich Holtnicker, Eckehard v. Monstede, Alexander v. d. sieben Türmen, Timmo. Als Beispiel diene Alexander v. d. sieben Türmen. 1234 bekundet der kaiserliche Truchseß Gunzelin auf seinem Hause Peine einen Verkauf des Ludolf v. Schwiechelt an das Kloster Riddagshausen. Als Zeugen erscheinen 8 Personen, von denen 6 als Ritter nachweisbar. An 5. Stelle steht Alexander de Bruneswich. Der sehr seltene Name Alexander kommt in älterer Zeit nur bei der Braunschweiger Familie v. d. sieben Türmen vor, einer der ältesten und angesehensten des Patriziats, bei dieser aber mehrere Male. Alexander de Bruneswich kann nur sein Alexander v. d. sieben Türmen. Da er mitten zwischen Rittern steht, ist er selbst als Ritter anzusehen.

Eine Reihe von Geschlechtern ist mit annähernder Gewißheit als eines Stammes mit bekannten Ritterfamilien zu betrachten: die v. Bortfeld, Eliae (= v. Geitelde), v. Gustedt, Hakelenberg (= v. Broitzen), v. Kissenbrück, Osse (= v. Hondelage), v. Salder, v. Semmenstedt; ferner vielleicht noch die v. Alfeld, v. Gandersheim, v. Rautheim. Nehmen wir als Beispiel die Familie Eliae. Für ihre Stammesgemeinschaft mit den Rittern v. Geitelde sprechen drei triftige Gründe. Die Eliae sind in und um Geitelde reich begütert, sie haben in Geitelde und in Timmerlah (n. von G.) Eigen. 1302 verzichtet Ritter Johann v. Geitelde auf sein Anrecht an 8 Hufen zu Geitelde, die Frau Adelheid, Witwe des Bürgers Elias zu Braunschweig, vom Grafen

Heinrich v. Woldenberg (wohl als Wittum) zu Lehn trug. Bei beiden Familien sind Ludolf, Johann, Heinrich bevorzugte Vornamen.

Zwei patrizische Familien sind mit Ritterfamilien verschwägert, die Boneke und die Pape, letztere in drei Fällen.

Eins der ältesten Glieder der Familie Muntaries (von monetarius) wird als magister monetae, archimonetarius, monetarius noster (sc. des Herzogs) bezeichnet. Ihm war darnach die Leitung der Münze anvertraut. Da die Münze dermalen noch im Besitze des Herzogs war, so dürfte dies wichtige Amt mit einem Ministerialen besetzt gewesen sein. Die Familie Muntaries ist also dienstmännischen Ursprungs. — Zweifellos sind unter denjenigen Geschlechtern, die ursprünglich dem Ritterstande angehört haben, noch weitere Ministerialenfamilien zu suchen. Die Spuren dienstmännischen Standes sind indessen sehr gering. Davon, daß die Ministerialenqualität für den Begriff des braunschweigischen Patriziers wesentlich gewesen sei, kann keine Rede sein.

Die bisher besprochenen Indizien waren dem Gebiete der wirtschaftlich-sozialen Beziehungen entnommen. Es bleibt schließlich noch eins zu besprechen, das auf ganz anderem Blatte steht, auf dem der ländlichen Gerichtsverfassung. Aus dem Jahre 1274 ist eine Urkunde erhalten, die braunschweigische Bürger als Teilnehmer am ländlichen Grafengericht zeigt. In ihr bekundet Herzog Johann von Braunschweig eine Auflassung von Eigengut seitens des Ritters Johann v. Salder in placito, quod habuimus in loco, qui Roclo dicitur. Unter den Zeugen: burgenses Ludolfus Mathie, Herbordus Clericus, Conradus et Henricus fratres de Gustede, Henricus qui cognominatur Vorloren. Die Matthiae, Pape, v. Gustedt, Verloren sind bekannte braunschweigische Patrizierfamilien. Bei einem andern Rechtsgeschäft über Eigen in comecia, cui bona adjacent, tritt 1235 der Bürger Thidericus de Meinem als Zeuge auf. Wahrscheinlich haben wir es endlich noch bei einem weiteren Geschäft, von dem wir aus dem Jahre 1239 vernehmen, mit einer Verhandlung vor dem Grafengericht zu tun. Hier erscheinen Angehörige der braunschweigischen Familien bei St. Michael und Sophiae als Zeugen.

Im 13. Jahrhundert war in unserem Untersuchungsgebiet die alte Verfassung des Landgerichts noch in Kraft. Fähig, an der Bildung des echten Dings, des Grafendings als Urteilsfinder oder als Umstand teilzunehmen, waren seit alters nur die Altfreien. Die in obigen Urkunden auftretenden Bürger müssen mithin altfreien Familien angehört haben.

gewirkt hat. Wir behaupten hier nicht, daß dieser Unterschied noch rechtlichen Charakter getragen habe. Öffentlich-rechtlichen (staatsrechtlichen) Charakter hat er im 13. Jahrhundert in Braunschweig schwerlich noch gehabt. Von einer Differenzierung der städtischen Einwohnerschaft hinsichtlich des Gerichtsstandes ist in den braunschweigischen Quellen des 13. Jahrhunderts keine Rede. Ob sie vielleicht in den Anfängen der Entwickelung städtischen Lebens bestanden hat, bleibe vorläufig dahingestellt. Aber auch eine kommunalrechtliche Differenzierung ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Zwar befindet sich das Patriziat im ausschließlichen Besitze des Stadtregiments. Dieser Umstand braucht aber nicht auf rechtlicher, er kann auf rein tatsächlicher Grundlage beruhen, auf der sozialen und wirtschaftlichen Überlegenheit der Patrizier als Altfreier und als Grundherren. Ob es so gewesen sein dürfte, davon später. An dieser Stelle begnügen wir uns damit, festzustellen, daß der landrechtliche Gegensatz von Freien und Unfreien in der Stadt nicht verschwunden ist, sondern in dem Gegensatze von Geschlechtern und Zünftlern fortlebt.